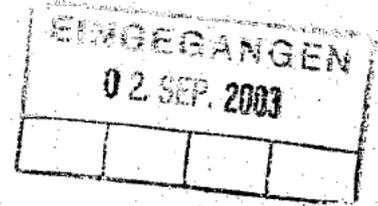


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 1 A 13/01

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED], vertr.d.d. Kläger zu 1 u. 2
4. der Frau [REDACTED], vertr.d.d. Kläger zu 1 u. 2,  
[REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2550204-423 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 22. August 2003 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.06.2000 verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger bezogen auf Afghanistan derzeit Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Die Kläger sind afghanische Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit muslimischen Glaubens. Nach ihren Angaben reisten die Kläger zu 1., 2. und 4. am [REDACTED] und der Kläger zu 3. am [REDACTED] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 14.04.2000 bzw. 04.05.2000 die Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gaben sie an, sie hätten Probleme mit den Taliban gehabt. Bei einer Hausdurchsuchung habe ein Talib die Absicht geäußert, die ältere Tochter der Kläger heiraten zu wollen. Diese habe sich daraufhin in einem Brunnen ertränkt. Der Talib habe den Klägern zu 1. und 2. deshalb vorgeworfen, für ihren Tod verantwortlich zu sein und nunmehr die jüngere, zu diesem Zeitpunkt neun Jahre alte Klägerin zu 4. heiraten zu wollen. Darauf hätten sie Afghanistan verlassen und kurzzeitig bei Verwandten in [REDACTED] gewohnt, von wo aus sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gereist seien. Unabhängig von diesem Anlass der Ausreise seien sie wegen ihrer Mitgliedschaft in der

DVPA bei den Taliban nicht gut angesehen gewesen. In Mazar-e-Sharif sei ihre politische Auffassung bekannt gewesen. Das sei auch der Grund gewesen, weshalb ihre Wohnung zweimal von den Taliban durchsucht worden sei. Es sei für sie gefährlich geworden. Ein Schwager des Klägers zu 1. sei Abgeordneter im Parlament der Kommunisten gewesen. Der Vater sowie eine Schwester und ein Bruder der Klägerin zu 2. seien Jahre zuvor von den Mujahedin erschossen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf das Anhörungsprotokoll des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - im Folgenden Bundesamt genannt - vom 23.03.2000 bzw. 04.05.2000 verwiesen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 08.06.2000 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung die Abschiebung nach Afghanistan an.

Gegen diesen Bescheid haben der Kläger am 20.06.2000 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung ihrer Klage führen sie ergänzend aus: Eine Schwester der Klägerin zu 2. habe sich stark in der DVPA engagiert. Von [REDACTED] sei sie Abgeordnete im Parlament in [REDACTED] und Leiterin eines Gymnasiums gewesen. Nach dem Sturz Najibullahs sei ihre Familie in den Untergrund gegangen. Im Jahr [REDACTED] sei der Ehemann dieser Schwester entführt und getötet worden. Daraufhin sei ihre Familie von [REDACTED] nach [REDACTED] gezogen, wo sie unter dem Schutz von General Momen, eines Vertrauten Dostums, zunächst unbehelligt hätten leben können. Nachdem der Einfluss der Mujahedin im Norden des Landes größer geworden sei, sei ihre Schwester [REDACTED] nach Deutschland ausgereist.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.06.2000 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu der Behauptung der Klägerin zu. 2., sie und ihre Familie müsste im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan (u.a.) wegen der Aktivitäten ihrer Schwester [REDACTED] konkret um Leib, Leben und Freiheit fürchten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet (§ 101 Abs. 2 VwGO).

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet, soweit die Kläger die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begehren. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Kläger sind schon deshalb nicht als Asylberechtigte anzuerkennen, weil sie nach der Überzeugung des Gerichts nicht auf dem Luft- sondern auf dem Landweg eingereist sind (Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a Abs. 1 AsylVfG). Die Behauptung, auf dem Luftweg eingereist zu sein, ist angesichts der geschilderten Umstände völlig unglaubhaft. Der Kläger zu 1. hat angegeben, er habe seinen von Schleppern organisierten Pass nie zu Gesicht bekommen. Im Frankfurter Flughafen sei der Schlepper vorangegangen und habe bei den Kontrollen die Pässe der Familie vorgezeigt und dabei auf sie gedeutet. Eine solche Schilderung ist angesichts der strengen Sicherheitsverfahren am [REDACTED] völlig unwahrscheinlich. Hätten sich die Kläger tatsächlich so verhalten, wären sie entweder sofort nach [REDACTED] zurückgeschickt oder in ein Verfahren nach § 18 a AsylVfG einge-

bunden worden, was wiederum aus der Asylakte ersichtlich wäre. Zudem hätte sich der Schlepper unmittelbar einer Strafverfolgung ausgesetzt.

Im Übrigen sind die Kläger auch deshalb nicht als Asylberechtigte anzuerkennen, weil ihnen in Afghanistan eine politische Verfolgung nicht droht. Aus dem gleichen Grund liegen Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG ebenfalls nicht vor.

Nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) - GG - genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Die Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 80, 315). Das setzt das Bestehen einer solchen Friedensordnung voraus, die grundsätzlich nur von Staaten als Träger der Herrschaftsmacht geschaffen werden kann. Diese Herrschaftsmacht ist es, welche die Staaten befähigt, den Frieden im Inneren zu sichern und so dem Individuum ein menschenwürdiges Leben in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen. Das zentrale Merkmal von Staaten ist danach sowohl nach den Kriterien der allgemeinen Staatslehre als auch nach denen des allgemeinen Völkerrechts eine organisierte Herrschaftsmacht mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol, die auf einem begrenzten Territorium über eine sich als Schicksalsgemeinschaft verstehende Bevölkerung effektiv und dauerhaft ausgeübt wird (BVerwG, Urteil vom 06.08.1996 - 9 C 172.95, BVerwGE 101, 328 m.w.N.).

Politische Verfolgung ist gleichsam die Kehrseite hiervon, nämlich der Missbrauch hoheitlicher Herrschaftsmacht durch Ausgrenzung Einzelner aus der übergreifenden Friedensordnung wegen unverfügbarer persönlicher Merkmale wie Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung. Da der Einzelne ohne den Schutz einer staatlichen Ordnung nicht menschenwürdig existieren kann, bietet ihm das Asylrecht im Falle seiner Verfolgung durch den Heimatstaat eine subsidiäre Zuflucht. Diese Sichtweise begrenzt zugleich den Schutzbereich des Asylgrundrechts aus Art. 16 a Abs. 1 GG; sie gilt gleichermaßen für den asylrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG und für den Begriff des Flüchtlings im Sinne der

Art. 1 A und 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Konvention - (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48.92, BVerwGE 95, 42)

Dem Staat als politischem Verfolger stehen - in Erweiterung des Anwendungsbereichs der Asylrechtsgarantie - solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86; BVerwG, Urteil vom 3. Dezember 1985 - 9 C 33.85, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 43). Das kann dann der Fall sein, wenn sich eine staatsähnliche Herrschaftsmacht auf einem abgegrenzten Gebiet effektiv durchgesetzt und etabliert hat mit der Folge, dass die dort lebende Bevölkerung nunmehr einer neuen quasi-staatlichen Hoheitsgewalt unterworfen ist. Ersetzt sie in ihrer "Friedensfunktion" den bisherigen Heimatstaat, dann kann sie auch politisch verfolgen und den Verfolgten in eine den Schutz des Asylrechts im Ausland erfordernde Zwangslage versetzen. Quasi-staatlich ist eine Gebietsgewalt jedoch nur, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates. Eine nur kurze Zeit, etwa zur Erreichung eines bestimmten Erfolges, ausgeübte Herrschaftsmacht ist daher keine Staatsgewalt und auch keine staatsähnliche Gewalt im Sinne des Asylrechts (BVerwG, Urteil vom 06.08.1996 a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen üben in Afghanistan derzeit weder die Übergangsregierung Karsai noch die Taliban oder eine andere Gruppierung staatliche oder staatsähnliche Gewalt aus. Soweit es das Taliban-Regime betrifft, das zumindest zeitweise Inhaber quasistaatlicher Herrschaftsgewalt war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.08.2000 - 2 BvR 260/98, NVwZ 2000, 1165; BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 - 9 C 20.00, BVerwGE 114, 16), wurde dieses im Zuge des Eingreifens der Anti-Terror-Allianz gestürzt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.12.2002 - 508-516.80/3 AFG) und ist damit nicht mehr in der Lage staatsähnliche Gewalt auszuüben. Auch die Übergangsregierung des von der Emergency-Loya-Jirga im Juni 2002 gewählten Präsidenten Karsai hat (noch) keine übergreifenden Friedensordnung schaffen können, die Voraussetzung für eine politische Verfolgung durch Ausgrenzung Einzelner aus derselben wäre. Sie ist allenfalls mit Unterstützung der International Security Assistance Force - ISAF - in der Lage, in Kabul und Umgebung ein gewisses Maß an Sicherheit zu bieten, das sich graduell von der Willkürherrschaft einzelner Warlords in den übrigen Landesteilen abhebt. Gleiches soll für

Kandahar (vgl. Gutachten des Dr. Munir D. Ahmed erstattet an das VG Bayreuth vom 24.11.2002) und - unter Ismail Khan - Herat gelten (vgl. Gutachten des Dr. Bernd Glatzer erstattet an das VG Schleswig vom 27.08.2002), wobei Letztgenannter ebenfalls nach Gutdünken agiert (vgl. Dr. Mostafa Danesch in seinem an das VG Schleswig erstatteten Gutachten vom 05.08.2002). Eine staatliche Friedensordnung ist demzufolge auch in den „friedlicheren“ Teilen des Landes (noch) nicht etabliert. Vielmehr fehlt es für die Schaffung einer innerstaatlichen Friedensordnung weiterhin sowohl an Verwaltungsstrukturen als auch an einem auch nur ansatzweise funktionierenden Justizsystem oder einer funktionierenden Polizei. Selbst im Raum Kabul ist die Lage weiterhin „fragil“ (Lagebericht vom 02.12.2002 a.a.O.) und es kommt dort immer wieder zu massiven Übergriffen. Dementsprechend hat das Auswärtige Amt in einer Reisewarnung vom 23.12.2002 (Az.: AFG 0005 1080) darauf hingewiesen, dass die Sicherheitslage in der Hauptstadt nur tagsüber, mit Ausnahme der Vororte und der Seitenstraßen, einigermaßen überschaubar sei. Nachts komme es regelmäßig zu Schießereien, Überfällen, Raub usw.. Die Lage im Land sei nicht überschaubar. Sichere Landesteile gebe es nicht. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Milizführern hätten in letzter Zeit wieder zugenommen und bedrohten die öffentliche Sicherheit. Die Sicherheitskräfte der Transitional Authority (TA) seien nicht in der Lage, Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass selbst im Kabuler Raum eine übergreifende Friedensordnung (noch) nicht besteht (vgl. auch VG Ansbach, Urteil vom 24.04.2002 - AN 11 K 01.31749; VG Aachen, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 4901/94.A; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten erstattet an das VG Bayreuth vom 31.10.2002; Mitteilung des UNHCR an die Caritas Österreich vom 04.11.2002 - Az.: AUS/HCR/MS/ 153).

Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und - worauf es hier ankommt - den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, mit denen für eine Asylenerkennung deckungsgleich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91, NVwZ 1992, 892), können auch Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG hier nicht festgestellt werden.

Es liegen jedoch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vor. Die Kläger müssen im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan derzeit befürchten, von nichtstaatlicher Seite in den Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit konkret bedroht zu sein. Die Klägerin war ebenso wie ihre Schwester Aktivistin der DVPA. Ihre Schwester [REDACTED] war, [REDACTED]

██████ Angehörige des ██████ Parlaments zur Zeit Najibullahs. Auch der Gutachter ██████ bestätigt die Richtigkeit der Angaben zur Familie der Klägerin zu 2.. In seinem Gutachten vom ██████ gelangt er daher zu der Überzeugung, dass die Kläger im heutigen Kabul bekannt sein dürften und deshalb im Falle ihrer Rückkehr einer großen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt seien. Diese Gefahr gehe insbesondere von ehemaligen Mujahedin aus, die auch weiterhin in die Machtstrukturen des Landes eingebunden seien. Täglich würden Menschen in Kabul ermordet oder verschleppt, ohne dass die Regierung Karsai in der Lage sei, etwas dagegen zu unternehmen. Die Klägerin zu 2. und ihre Familie sei vor allem deshalb gefährdet, weil ihre Schwester an exponierter Stelle tätig und u.a. daran beteiligt gewesen sei, dass Prozesse gegen Mujahedin eröffnet worden seien, in deren Folge auch Angeklagte zum Tode verurteilt worden seien. Aus diesem Grund müsse sie Blutrache durch deren Familienangehörige befürchten. In gleicher Weise äußert sich der Gutachter Dr. Glatzer und führt dazu in seinem Gutachten vom 03.07.2003 aus, die Parlamentsreden seien vom Fernsehen übertragen worden. Deshalb sei davon auszugehen, dass sich immer noch viele Afghanen an einzelne Abgeordnete erinnern, die ihrerseits auch heute noch Grund haben, Rache für sich und ihre Familien zu befürchten. Da die Sippenhaft weit verbreitet sei, seien die Kläger in zweifacher Hinsicht gefährdet: Zum einen durch Opfer des kommunistischen Regimes, zum anderen durch den Talib, der die Klägerin zu 4. habe heiraten wollen, weil dieser versuchen könnte, sich durch einen Mord an der Familie der Kläger vor deren Blutrache zu schützen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,